

Vorab per E-Mail
Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4253-3/1007 I
16.12.2011

Unser Zeichen
IID4-43813-B15/001/11

Telefon / - Fax
089 2192-3586 / -13586

Bearbeiter
Herr Arera

Zimmer
263

München
26.01.2012

E-Mail
dirk.arera@stmi.bayern.de

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Eike Hallitzky vom 13.12.2011
betreffend: Lärmschutz entlang der B 15n**

Anlagen

5 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.: Welche gegebenenfalls abschnittswisen Geschwindigkeitsbegrenzungen gibt es auf der B 15n zwischen dem Dreieck Saalhaupt an der A 93 und Neufahrn in Niederbayern?

Auf dem bereits fertig gestellten und für den Verkehr freigegebenen Abschnitt der Bundesstraße B 15neu zwischen dem Dreieck Saalhaupt und Neufahrn i. NB. ist keine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet. Die Straße ist zweibahnig mit baulicher Mitteltrennung gebaut worden und als Kraftfahrstraße gekennzeichnet. Nach § 3 Abs. 3 c StVO gilt somit keine Geschwindigkeitsbegrenzung. Eine Beschränkung der Geschwindigkeit ist weder aus Gründen des Lärmschutzes noch der Verkehrssicherheit begründbar.

Zu 2.: Welche abschnittswisen Lärmimmissionswerte werden auf der B 15n zwischen dem Dreieck Saalhaupt an der A 93 und Neufahrn in Niederbayern erreicht?

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die beim Neubau von Straßen in Abhängigkeit von den

Gebietseinstufungen in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) festgelegten Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge werden mit Ausnahme von zwei Anwesen nicht überschritten. Dort werden 62/57 dB(A) (Tag/Nacht) bzw. 63/58 dB(A) (Tag/Nacht) bei Grenzwerten von 64/54 dB(A) erreicht. Somit werden jeweils die Nachtgrenzwerte überschritten. Bei beiden Anwesen besteht Anspruch auf Lärmvorsorge in Form von passiven Lärmschutzmaßnahmen.

Zu 3.: Welche Lärmvorsorgemaßnahmen sind entlang der B 15n zwischen dem Dreieck Saalhaupt an der A 93 und Neufahrn in Niederbayern bereits getroffen worden?

Im Bereich der Ortslagen von Paring (Landquaid), Schierling und Oberndorf/Etzenbach (Neufahrn) wurden entlang der B 15neu auf freiwilliger Basis Überschussmassen als wallförmige Seitenablagerungen (Erdwälle) geschüttet, die zu Lärmreduzierungen an der benachbarten Wohnbebauung führen.

Zu 4.: Welche Lärmvorsorgemaßnahmen werden entlang der B 15n zwischen dem Dreieck Saalhaupt an der A 93 und Neufahrn in Niederbayern des Weiteren getroffen werden?

Wie unter Frage 2 dargestellt, besteht für zwei Anwesen Anspruch auf passiven Lärmschutz. Bisher besteht seitens der Autobahndirektion Südbayern nur mit einem Eigentümer der Kontakt zur Abwicklung der Maßnahme. Der Abschluss bzw. die Durchführung steht auf Grund der noch nicht erfolgten Rückmeldung dieses Eigentümers noch aus.

Zu 5.: Welche zulässigen Geschwindigkeiten sind für die noch nicht fertiggestellten Abschnitte der B 15n vorgesehen?

Auch in den beiden noch nicht fertig gestellten Abschnitten der B 15neu zwischen Neufahrn und Ergoldsbach sowie Ergoldsbach und Essenbach (A 92) wird analog zum ersten Abschnitt eine Beschränkung der Geschwindigkeit nicht erforderlich sein. In den beiden Planfeststellungsbeschlüssen wurden in den Bereichen mit Grenzwertüberschreitungen entsprechende aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Joachim Herrmann
Staatsminister